

## INFORMATIONSBLATT

### UNZULÄSSIGER LÄRM

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

grundsätzlich gilt, dass Geräusche dann als unzulässig anzusehen sind, wenn sie geeignet sind, andere erheblich zu stören oder zu belästigen. Hierzu zählen insbesondere laute Musik, Feiern, anhaltendes Hundegebell, der Betrieb von Maschinen oder intensive handwerkliche Tätigkeiten. Maßgeblich ist dabei stets eine Bewertung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der **Zumutbarkeit**.

Für Schleswig-Holstein – hier das Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg sind keine speziellen Ruhezeiten im Nachbarschaftsverhältnis festgelegt, wie z.B. eine gesetzlich geregelte Mittagsruhe. Dies kann daher nur privatrechtlich z.B. in Hausordnungen geregelt werden.

Allgemeine Ruhezeiten ergeben sich jedoch aus folgenden Gesetzen:

- Sonn- und Feiertagsgesetz
- Maschinen- und Geräteschutzverordnung

Als Nachtzeit gilt in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm durch Anlagen – TA Lärm – die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Nach § 117 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die **Allgemeinheit** oder die **Nachbarschaft** erheblich zu belästigen oder die **Gesundheit** eines anderen zu schädigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße nach § 117 OWiG zwar im Einzelfall mit einer Geldbuße geahndet werden können, jedoch keine nachhaltige präventive Wirkung entfalten und daher nicht geeignet sind, unzulässigen Lärm künftig wirksam zu unterbinden.

Anzeigen über nächtliche Ruhestörungen oder Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlichen Polizeidienststelle oder im Ordnungsamt vorzunehmen. Dabei sind Angaben über den Tag, die Uhrzeit inkl. Zeitraum, und die Beschreibung des Lärms erforderlich. Teilen Sie bitte auch mit, ob bereits Aufforderungen an den Verursacher zur Unterlassung des Lärms ergangen sind. In den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen kann in diesem Zusammenhang die Polizei um Hilfe gebeten werden. Bei bestehenden und andauernden Problemen bewährte sich die Führung eines sogenannten „Lärmprotokolls“. Die Aufzeichnungen sollten idealerweise einen Zeitraum von einigen Wochen beschreiben.

Bei nachbarschaftlichen Problemen im privatrechtlichen Bereich kann der sogenannte **Unterlassungsanspruch nach den §§ 906, 1004 BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) gerichtlich geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang können die von der Gemeindevertretung öffentlich bestellten **Schiedspersonen** angerufen werden. Sie beraten auch unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren über Möglichkeiten einer Schlichtung zwischen den Parteien (Konflikte unter Grundstückseigentümern).

Weitere Informationen zu den Schiedspersonen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg finden Sie unter [Schiedsamt - Gemeinde Henstedt-Ulzburg](#).

Bei nachbarschaftlichen Problemen in Mehrfamilienhäusern wenden Sie sich bitte an Ihren Vermieter bzw. die zuständige Hausverwaltung. In diesen Fällen können Sie dann dort Auskunft über Ihren Anspruch auf Unterlassung einholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jede Geräusentwicklung unzulässig ist. Vielmehr ist stets eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Auch außerhalb der Ruhezeiten kann Lärm unzulässig sein, wenn er das zumutbare Maß überschreitet. Umgekehrt können geringfügige oder sozialadäquate Geräusche hinzunehmen sein.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Sachgebiet Ordnung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Sachgebiet „Ordnung“

Tel.: 04193 963-313

Fax: 04193 963-190

E-Mail: [ordnung@henstedt-ulzburg.de](mailto:ordnung@henstedt-ulzburg.de)